

10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib. 2R 11/65

URTEIL

Verkündet am

24. Januar 1967

Zug,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

K [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]
S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägern,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

D [REDACTED], G [REDACTED], Inhaber der Firma Gerd
D [REDACTED], vorm. Firma Hermann K [REDACTED], A [REDACTED],
I [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
1 b Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 21. Oktober 1964 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte verkaufte dem Kläger durch schriftlichen Vertrag (ohne Datum) sein in A [REDACTED] betriebenes Elektrogroßhandelsgeschäft mit Wirkung vom 1. April 1960.

§ 4 des Vertrages lautet:

"Herr K [REDACTED] ist es nicht gestattet, in A [REDACTED] ein Geschäft der gleichen Branche weder im eigenen Namen noch im fremden Namen zu betreiben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Verkäufer eine Vertragsstrafe von DM 10 000,-- zu zahlen, soweit nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird. Der Unterlassungsanspruch wird jedoch durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt."

Der Beklagte nahm, nachdem sich seine Erwartungen bezüglich eines von ihm in M [REDACTED] (Landkreis A [REDACTED]) gegründeten Unternehmens zur Herstellung von Zähler- und Verteilerschränken nicht erfüllt hatten, dort den Betrieb einer Elektro-Großhandlung auf.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es unter Strafandrohung zu unterlassen, einen Großhandel mit Elektroartikeln schlechthin sowie hilfsweise im Landkreis A [REDACTED] zu betreiben und ihm bei seiner jetzigen bzw. bei der bei Übernahme des Geschäfts vorhanden gewesenen Kundschaft Konkurrenz zu machen, sowie beim Verkauf von Elektroartikeln zu behaupten, er könne 10 % billiger liefern, er selbst (der Kläger) habe höhere Unkosten und wolle mehr verdienen als er.

Er hat vorgetragen, der Beklagte habe sich über den Wortlaut des Vertrages hinaus verpflichtet, nicht nur in der Stadt A [REDACTED], sondern überhaupt, zumindest aber auch im Landkreis A [REDACTED], keinen Elektrogroßhandel mehr zu betreiben. Tatsächlich tue er das jetzt aber und mache ihm dazu noch unlautere Konkurrenz durch vergleichende Werbung und überhöhte Rabattangebote.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Er hat vorgetragen, nach dem allein maßgeblichen Wortlaut des im übrigen nicht von ihm entworfenen Vertrages habe er sich nur verpflichtet, in A [REDACTED] selbst, d.h. in der Stadt A [REDACTED], keinen Elektro-Großhandel mehr zu betreiben. Im übrigen habe er dem Kläger keine unlautere Konkurrenz gemacht.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, es unter Strafandrohung zu unterlassen, in dem Gebiet, in dem er vor dem Verkauf seines Geschäftes am 1. April 1960 Kunden gehabt hat, einen Großhandel mit Elektroartikeln zu betreiben; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung und der Kläger hilfsweise Anschlußberufung eingelegt.

Der Kläger hat mit der hilfsweise erhobenen Anschlußberufung Zurückweisung der Berufung des Beklagten mit der Maßgabe begehrt, daß dieser einen Großhandel mit Elektroartikeln im Raum A [REDACTED] (Stadt- und Landkreis) zu unterlassen habe. Hilfsweise hat der Kläger beantragt, dem Beklagten unter Strafandrohung zu untersagen, beim Verkauf von Elektroartikeln die Behauptung aufzustellen, er könne billiger als er selbst (der Kläger) liefern, sowie ihm schlechthin jeden unlauteren Wettbewerb zu verbieten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es

der Beklagte unter Strafandrohung zu unterlassen hat, einen Großhandel mit Elektroartikeln im Raum A [REDACTED] (Stadt- und Landkreis) zu betreiben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag aus dem zweiten Rechtszug weiter, auf die Berufung die Klage abzuweisen; der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. I. Das Berufungsgericht führt aus, dem Kläger stehe gegen den Beklagten ein vertraglicher Anspruch zu, den Betrieb eines Großhandels mit Elektroartikeln im Raum A [REDACTED] (Stadt- und Landkreis) zu unterlassen.

1. Der Beklagte habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, nach dem aufgrund der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme und der weiteren Umstände festgestellten Sinn und Zweck des § 4 des Kaufvertrages den Betrieb eines Großhandels mit Elektroartikeln nicht nur in der Stadt bzw. in dem Stadtkreis A [REDACTED], sondern auch im Landkreis A [REDACTED] zu unterlassen.

Der Beklagte selbst habe dieses Ergebnis schließlich nicht mehr ernsthaft angegriffen; er habe im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung die bereits vorher wiederholt angekündigte Erklärung abgeben lassen, daß er selbst in Zukunft auch in M [REDACTED], d.h. im Landkreis A [REDACTED] keinen Großhandel mit Elektroartikeln betreiben werde. Seinen Antrag auf Klageabweisung habe er lediglich noch mit dem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis bzw. der fehlenden Wiederholungsgefahr begründet. Durch diese Verteidigung habe er den vom Kläger mit dem Ziel des Ausspruchs bzw. der Aufrechterhaltung eines Verbots

11

des Betriebes eines Elektro-Großhandels im Raum A [REDACTED] (Stadt- und Landkreis) weiter geltend gemachten Hauptantrag materiell dem Grunde nach selbst nicht mehr in Zweifel gezogen.

2. Die gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis nicht begründet.

a) Die Revision hält die Auffassung des Berufungsgerichts für rechtsirrig; der Kläger habe schließlich selbst die Berechtigung des Unterlassungsanspruchs nicht mehr in Zweifel gezogen. Das Gegenteil ergebe sich schon daraus, daß das Berufungsgericht selbst das Feststellungsinteresse damit begründe, der Beklagte habe an der von ihm behaupteten Bedeutung und Tragweite des § 4 des Kaufvertrages festgehalten.

Ob diese Angriffe der Revision begründet sind, bedarf keiner Entscheidung; denn die auf der Beweisaufnahme und den sonstigen Umständen beruhenden Erwägungen des Berufungsgerichts tragen dessen Auslegung des Vertrages, so daß es nicht darauf ankommt, ob der Beklagte selbst schließlich von der materiellen Berechtigung des Unterlassungsanspruchs ausging.

b) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht durch die ihm vorbehaltene Auslegung des Individualvertrages ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß beide Vertragsparteien sich darüber einig gewesen seien, der Beklagte müsse jede Konkurrenz gegen den Kläger im Stadt- und Landkreis A [REDACTED] unterlassen. Haben sich die Parteien aber abschließend über den

Umfang des Konkurrenzverbots geeinigt, dann kann der Beklagte sich nicht darauf berufen, in der Urkunde habe nur "in A [REDACTED]" gestanden. Im übrigen geht entgegen der Auffassung der Revision das Berufungsgericht wohl selbst davon aus, daß die Bezeichnung "in A [REDACTED] - [REDACTED]" nicht eindeutig und daher aus außerhalb der Urkunde liegenden Umständen zu ermitteln ist, welche Bedeutung die Parteien dieser Bezeichnung gegeben haben; denn das Berufungsgericht sagt in seiner Begründung (BU 8): "er" (nämlich der Beklagte) "hat ... bestritten, sich verpflichtet zu haben, einen Großhandel mit Elektroartikeln auch außerhalb der Stadt A [REDACTED] zu unterlassen, sondern sich auf den Wortlaut der in § 4 des Kaufvertrages aufgenommenen Konkurrenzklausel berufen, die ihm den Betrieb eines solchen Geschäfts nur 'in A [REDACTED]' verbietet". Wäre das Berufungsgericht der Meinung des Landgerichts gefolgt und hätte angenommen, die Bezeichnung beziehe sich eindeutig auf die Stadt A [REDACTED], dann wäre es nicht erforderlich und sinnvoll gewesen, die Vertragsformulierung in Anführungszeichen wiederzugeben.

Es kommt nach diesen Feststellungen des Berufungsgerichts auf die Erklärungen des Beklagten gegenüber seiner Ehefrau und die insoweit angetretenen Beweise nicht an.

Nachdem das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß aus den erhobenen Beweisen und den sonstigen Umständen den Umfang des Konkurrenzverbotes gefolgert hat, ist auch die unter Beweis gestellte Behauptung, der Beklagte würde einen solchen Umfang des Konkurrenzverbotes entweder abgelehnt oder jedenfalls zeitlich begrenzt haben, unerheblich; dabei läßt der Vortrag des Beklagten nicht einmal klar erkennen, wie sich diese Absicht geäußert haben soll.

100

c) Entgegen der Auffassung der Revision hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, sich ausdrücklich mit der Frage zu befassen, ob ein Dissens vorliege. Denn das Berufungsgericht hat positiv festgestellt, daß die Parteien über den Umfang des Konkurrenzverbots einig waren, und hat damit gleichzeitig die Möglichkeit eines Dissenses ausgeschlossen.

Auch für die Annahme, der Kläger könne seine Rechte aus dem Konkurrenzverbot verwirkt haben, besteht kein Anhalt.

II. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsverstoß die Wiederholungsgefahr bejaht.

1. Dazu führt das Berufungsgericht aus, trotz der vom Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszuges abgegebenen Erklärung, daß er auch im Landkreis A [REDACTED], d.h. insbesondere in M [REDACTED], keinen Elektro-Großhandel mehr betreiben werde, sei nach den gesamten Umständen nach wie vor die Besorgnis der Wiederholung eines neuen Eingriffs in die Rechte des Klägers durchaus noch vorhanden. Der Beklagte habe, wie feststehe, schon bei Abschluß des Kaufvertrages erklärt, niemals mehr einen solchen Großhandel betreiben zu wollen. Trotzdem habe er später ein solches Geschäft wieder angefangen und erst im zweiten Rechtszug nach der gewerbepolizeilichen Abmeldung des Geschäfts in M [REDACTED] die Wiederholungsgefahr in Abrede gestellt.

2. Die Revision hält dem entgegen, wenn auch der Beklagte daran festhalte, daß er rechtlich durch den Vertrag nicht gehindert sei, außerhalb des Stadtkreises

A [REDACTED] einen Großhandel zu betreiben, so komme es doch auf die tatsächliche Gestaltung an. Insoweit habe aber der Berufungsrichter selbst festgestellt, daß der Beklagte den Betrieb in M [REDACTED] nicht nur abgemeldet, sondern daß die Ehefrau des Beklagten einen derartigen Betrieb aufgenommen habe und führe. Bei dieser Sachlage habe der Beklagte aber kein Interesse mehr, selbst den Großhandel aufzunehmen.

3. Dem kann nicht gefolgt werden. Ganz allgemein sind an die Beseitigung der Wiederholungsgefahr strenge Anforderungen zu stellen, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall nicht erfüllt sind. Der Beklagte hat auch in der Revisionsinstanz noch vorgetragen lassen, daß er grundsätzlich an der Richtigkeit seines Rechtsstandpunkts festhalte und nur aus wirtschaftlichen Gründen, weil seine Frau bereits einen Elektrogroßhandel betreibe, seinerseits keinen Betrieb mehr eröffnen werde. Gerade auch in diesen Umständen äußert sich, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, wiederum die Gefahr, daß der Beklagte selbst einen Elektrogroßhandel eröffnen könnte; dabei läßt das Berufungsgericht ausdrücklich die Frage offen, ob nicht schon der gegenwärtige, nach der Behauptung des Beklagten von seiner Ehefrau selbständig geführte Großhandelsbetrieb gegen die in § 4 des Kaufvertrages vereinbarte Konkurrenzklausel verstößt.

M

B. Da die Revision in keinem Punkt Erfolg hat,
war sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
zuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Mösl

Alff

Simon